



Übungsfall (Block 2, 08.10.2018)

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld ermittelt gegen Wolfgang wegen Vermögens- und Urkundendelikten. Sie beantragt rechtshilfeweise die Sperrung des Kontos "Berlin" bei einer Zürcher Bank. Ausserdem seien verschiedene Kontenunterlagen herauszugeben und ein Bankangestellter als Zeuge zu befragen. Inhaber des betroffenen Kontos "Berlin" ist der Zürcher Steuerberater Anton.

Im Ersuchen wird folgender *Sachverhalt* dargelegt:

Im März 2015 sei Otto verstorben. Als gesetzliche Erben seien dessen Ehefrau Bertha (zu drei Vierteln) und dessen Nichte Anna (zu einem Viertel) am Nachlass berechtigt gewesen. Beim Beschuldigten Wolfgang handle es sich um einen Sohn von Bertha aus erster Ehe. Bei Anton handle es sich um den langjährigen Steuerberater des Erblassers. Nach dem Todesfall sei unter massgeblicher Mitwirkung von Wolfgang ein Nachlassinventar erstellt worden. Gemäss diesem Verzeichnis sei die Erbschaft knapp überschuldet gewesen. Am 9. Mai 2015 habe die Nichte Anna einen notariellen Erbauseinandersetzungsvertrag unterzeichnet. Danach habe Bertha (Mutter von Wolfgang) sämtliche Aktiven und Passiven des Nachlasses übernommen, während Anna mit EUR 10'000.-- abgefunden worden sei. Diese Erbenvereinbarung sei zustande gekommen, weil Wolfgang der Anna verschiedene zum Nachlass gehörende Aktiven in Millionenhöhe verschwiegen aber auch Passiven vorgetäuscht habe. In Wahrheit sei der Nachlass nicht überschuldet gewesen, so dass der Miterbin Anna weit mehr als die ausbezahlten EUR 10'000.-- zugestanden hätten.

Das deutsche Rechtshilfeersuchen habe zum Ziel, deliktisches Vermögen sicherzustellen und den wahren Umfang des Nachlasses zu ermitteln. Dafür gehe die Staatsanwaltschaft Bielefeld allen Kontenverbindungen des Erblassers nach, welche im Nachlassinventar nicht aufgeführt wurden. Das von den Rechtshilfemassnahmen betroffene Zürcher Bankkonto "Berlin" sei von Anton eröffnet worden. Anton sei daran als Kontoinhaber berechtigt. Wirtschaftlich sei das Konto jedoch dem Erblasser und dessen Ehefrau Bertha zuzurechnen. Anton, der Steuerberater des Erblassers, habe das Konto vermutlich treuhänderisch für den Erblasser geführt. Das Konto sei im Nachlassinventar nicht verzeichnet. Der Erblasser habe dem Anton zu Lebzeiten beträchtliche Darlehen (1 Mio. EUR) gewährt. Diese seien im Nach-

lassverzeichnis als Aktiven ebenfalls nicht aufgeführt worden. Wolfgang wird von den deutschen Behörden wegen Vermögens- und Urkundendelikten angeschuldigt. Anton und die 90-jährige Bertha werden nicht strafrechtlich verdächtigt.

Die zuständige Untersuchungsbehörde lässt das Konto "Berlin" sperren. Sie lässt anschliessend Kontenunterlagen bei der Bank edieren und befragt einen Bankangestellten als Zeugen. In der Schlussverfügung der Untersuchungsbehörde wird schliesslich angeordnet, dass die Kontenunterlagen und das Zeugenprotokoll an die deutschen Behörden weitergeleitet werden. Die Kontensperre wird aufrecht erhalten.

Anton, Wolfgang, Bertha und der Bankangestellte erheben Rechtsmittel gegen die Schlussverfügung. Der Anwalt von Anton macht unter anderem geltend, dem Anton werde im Ersuchen keine persönliche Mitwirkung an den untersuchten Straftaten zum Nachteil der Miterbin Anna vorgeworfen. Für die von Wolfgang angeblich verübten Straftaten ergäben sich aus dem Ersuchen keine ausreichenden Verdachtsgründe. Es fehle an einem konkreten Tatvorwurf. Das Rechtshilfeersuchen der beidseitigen Strafbarkeit sei nicht erfüllt.

Fragen:

- **Wie sind innerstaatlich Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel geregelt?**
- **Wer ist zur Beschwerdeführung gegen die Schlussverfügung legitimiert?**
- **Kann sofort nach erfolgter Kontensperrung ein Rechtsmittel gegen die Kontensperre erhoben werden?**
- **Erlaubt die Sachdarstellung des Ersuchens die Bewilligung der Rechtshilfe? Ist die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit (nach schweizerischem Strafrecht) erfüllt?**